

Beowulf von Prince
Übernollaweg 2
CH-7430 Thusis

03.02.2010

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 ,CH- 7430 Thusis
An das
Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1

96450 Coburg

0049 9561 878 19 00

Feststellungsklage

Az. : 12 C 252/10

Antrag auf Feststellung der Diskriminierung, aufgrund der Staatsangehörigkeit zum Freistaat Danzig durch die Bundesrepublik Deutschland.

Grundlage:

Die Verfassung des Freistaates Danzig verpflichtet dessen Staatsangehörige zum absoluten Pazifismus. Dies wird auch durch Art. 25 GG im Bereich der BRD gewährleistet. Die Verstöße dagegen sind inzwischen derartig gravierend, dass sich keine gemeinsame Regierung/Verwaltung/Exekutive der BRD mit den Angehörigen des Freistaates Danzig bilden lässt. Deshalb hat sich 6 Monate nach dem 2. BMJBBG Art. 4, die Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig gebildet um sich von der BRD zu distanzieren.

Mit dem Vertrag von Versailles haben auch die Staaten, die dem Völkerbund beigetreten sind, sich vertraglich verpflichtet, die Rechte der Bürger des Freistaates Danzig zu gewährleisten, da von diesen, der Verzicht auf jegliches Militär gefordert wurde. Diese, von den Siegermächten des 1. Weltkrieges festgelegte Verfassung für den Freistaat Danzig, die auch nur durch Zustimmung der Völkerbundstaaten geändert werden kann (zum Schutz vor Unterwanderung/Überfremdung), musste so verfasst und erlassen werden, damit kein Widerspruch zur HLKO entsteht. Die Freie Stadt Danzig konnte nicht von dem Deutschen Reich abgetrennt werden, ohne eine quasi „Dauerbesatzung“ zu bilden in dessen Gebiet auf Grundlage der HLKO eine Besatzungsbehörde zu bilden war, die nach der HLKO organisiert ist.

Dieselben Verhältnisse treffen für die BRD zu. Entsprechend schreibt Art. 1 GG den Schutz der Menschenwürde als oberste staatliche Aufgabe vor (Menschenwürde, sprich – Landesrecht der Bürger). Zur Sicherung dieser Aufgabe, ist die Gewaltentrennung Art. 20 vorgeschrieben (zur gegenseitigen Kontrolle – der Polizeibeamte kontrolliert nicht nur seinen Kollegen, sondern auch den Staatsanwalt, Richter und Abgeordneten, so wie natürlich auch der Abgeordnete den Polizisten, den Staatsanwalt und den Richter kontrolliert und der Richter wiederum die Polizei usw). Und nicht nur einzelne Behördenmitarbeiter kontrollieren sich gegenseitig, sondern jeder einzelne Bewohner der BRD hat die Pflicht für die Einhaltung der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 GG zu sorgen.

Die genannten Bestimmungen sind von der Haager Landkriegsordnung (siehe wieder Art. 25 GG), z. B. der Schutz der Zivilbevölkerung, zwingend vorgeschrieben (Art. 43 HLKO die Einhaltung von Landesrecht, Art. 45 das Verbot des Treueides, Art. 48 Abgaben die nicht der Verwaltung des Landes dienen) etc..

Zur Einhaltung dieser Bestimmungen bedarf es einer strikten Gewaltentrennung. Wer also gegen die Bestimmungen der HLKO verstoßen will, muss die Gewaltentrennung aufheben.

Diese Feststellungsklage dient dem Nachweis, dass Personen, die auf der Danziger Staatsbürgerschaft und damit auf dem absoluten Pazifismus beharren, von der BRD unterdrückt werden. Dies ist möglich durch die Aufhebung der Gewaltentrennung. Die einzelnen staatlichen Vertreter handeln nicht nach den einschlägigen Gesetzenormen, die die Gewaltentrennung vorschreiben [BGB § 839, BBG § 56, 61 (4), DRiG § 38], sondern als Erfüllungsgehilfen und somit auftragsgemäß als Teil eines totalitären Systems. Ein totalitäres System lässt aber keinen absoluten Pazifismus zu, da Voraussetzung für den absoluten Pazifismus eine unabhängige, faire Justiz ist.

Eine totalitäre Machtstruktur kollidiert deshalb mit den staatsbürgerlichen Pflichten eines Bürgers des Freistaates Danzig im staatsrechtlichen Sinn.

Diese Feststellungsklage dient deshalb, als Nachweis, des Verstoßes gegen das Grundgesetz, besonders Art. 1, 3, 6, 14, 20 und 25 GG.

Auch als Nachweis des Verstoßes gegen die HLKO, den Vertrag von Versailler, den Briand-Kellog-Pakt, den IMT Statuten, dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, dem VStGB, den Römischen Statuten und weiteren Bestimmungen und Verträgen.

Zur Vorlage bei dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, dort bereits geführtes

Az.: OTP-CR-309/08,

weiter an ausländische Botschaften, Abgeordneten, Behörden, auch Polizeibehörden [mit Hinweis auf StGB § 113 (3)],

Anträge die vom Gericht nicht beantwortet werden oder Anträge die nicht im wesentlichen vollständig, nachvollziehbar begründet und in der Argumentation vertretbar abgelehnt werden, gelten als bestätigt.

Sachverhalt:

Ich, Beowulf von Prince werde seit dem Jahr 2003 von staatlichen Stellen der BRD systematisch diskriminiert, diffamiert, meines Eigentums mit Staatsgewalt beraubt und kriminalisiert. Ohne das Exil in der Schweiz würde ich heute im Gefängnis sitzen. Trotz eines in 30 Jahren erarbeiteten Vermögens hat man meiner Familie im Juli 2009 den Lebensunterhalt auf 900.-€ gekürzt (allein die Krankenversicherungsbeiträge betragen 390.-€).

Hintergrund dieser systematischen Staatskriminalität kann nur die Tatsache sein, dass ich als Bürger des Freistaates Danzig nicht in das politische Konzept der BRD passe.

Der Freistaat Danzig wurde nach Art. 102-104 des Versailler Vertrages geschaffen und es wurde ein besonderer Status mit einem eigenen Staatsbürgerschaftsgesetz und eigener Verfassung erlassen.

Die Verfassung des Freistaates Danzig verpflichtet jeden Bürger zum absoluten Pazifismus. Selbst die Verleihung von Orden ist untersagt.

Dies war der Grund warum meine Großmutter diese Staatsangehörigkeit wählte. Schließlich war meine Verwandtschaft bereits damals, multinational bzw. kosmopolitisch nicht nur eingestellt, sondern auch zusammengesetzt. Die Entscheidung für die Danziger Staatsbürgerschaft war deshalb nicht nur Ideell sondern auch sachlich begründet. Dies war auch der Grund warum mein Vater an dieser Staatsbürgerschaft festhielt und die deutsche Staatsbürgerschaft immer ablehnte. Dies war der Grund warum ich mich in die BRD Einbürgern lassen musste um Forstbeamter werden zu können. Dies war der Grund warum ich den Kriegsdienst verweigert habe. Gegen den deutsch-polnischen Grenzvertrag habe ich geklagt, musste diese Klage jedoch nicht weiter verfolgen, weil Berlin noch immer von den Alliierten Streitkräften besetzt war (und ist) und deshalb keine völkerrechtlichen Verträge geschlossen werden können.

Deshalb habe ich auch nie auf meine Danziger Staatsbürgerschaft verzichtet.

Dies konnte auch Niemand verlangen.

Es ist müßig darüber zu spekulieren, welche Staatsangehörigkeit ich heute hätte, hätte meine Großmutter nicht Danziger Staatsbürger werden können.

Auf jeden Fall wäre ich kein Deutscher Staatsangehöriger.

Der zweite Weltkrieg wurde ausgelöst, durch die Beschießung, der zum Territorium des Freistaates Danzig gehörenden Westernplatte durch die deutsche Wehrmacht.

Die Verantwortlichen wurden dafür in Nürnberg gehenkt.

In der BRD Geschichte wird mittlerweile behauptet, der zweite Weltkrieg hätte mit dem Angriff auf Polen begonnen. Dies ist Geschichtsfälschung. Jemand der das weiß, passt nicht ins politische Bild und wird deshalb, diffamiert, diskriminiert, enteignet und kriminalisiert.

Jemand der weiß, dass der Angriff auf den Freistaat Danzig zu den wesentlichen Vorwürfen bei den Nürnberger Kriegsverbrechen zählt und die Schuldigen dafür gehenkt wurden, zerstört die Geschichtsschreibung der BRD.

So war in den amtlichen Unterlagen noch 1980 dokumentiert, dass ich Danziger Staatsbürger bin.

Jetzt sind alle Hinweise darauf verschwunden. Das bedeutet, jemand hat Unterlagen entfernt.

Der Einsatz der Bundeswehr im Ausland ist mit dem Grundgesetz und erst Recht mit der Verfassung des Freistaates Danzig unvereinbar. Die Tötung von 150 afghanischen Zivilisten ist Mord, sonst nichts. Selbst wenn die gestohlenen Tanklastzüge von feindlichen Bewaffneten verteidigt wurden, rechtfertigt dies niemals den Einsatz von Waffengewalt. Der Raub oder Diebstahl der Tanklastzüge in Afghanistan wäre eine sehr gute Gelegenheit gewesen, zu zeigen wie man Konflikte gewaltfrei regelt.

Schlicht gesagt, die Mörder müssen vor Gericht. Diese Mörder haben als militärische Besatzer in einem militärisch besetzten Land gehandelt. Dies beinhaltet unter anderem, nach Art. 25 GG und damit Art. 43 HKLO, dem Briand-Kellog-Pakt, dass die IMT Statuten, Kontrollratsgesetz Nr. 10, das VStGB, die Römischen Statuten und weitere Vorschriften zur Anwendung kommen.

Als Beamter und damit amtlich dokumentiert, habe ich einmalig hervorragende Leistungen erbracht. Eine Beförderung habe ich abgelehnt, weil dies eine Schreibtischtätigkeit am Ministerium zur Folge gehabt hätte, die ich als Dipl. Ing. Forst nicht ausüben wollte.

So habe ich gleich zu Beginn meines Dienstes am Forstamt Kronach die größte Waldkatastrophe bewältigt, daneben aber auch noch ein völlig neuartiges Waldbaukonzept entwickelt. Daneben erstmalig Ersatzmaßnahmen im Privatwald durchgeführt, aufgrund einer Borkenkäferkalamität, die sich wegen des katastrophalen Schneebruchs und der anschließenden warmen Witterung entwickelte. Diese Ersatzmaßnahmen wurden gegen alle politischen Widerstände von mir durchgesetzt. Der Landrat verbot diese Maßnahmen, da ich nicht nur bei „Normalbürgern“ durchgegriffen habe, sondern auch bei „Würdenträgern“. Ich handelte nicht gegen eine Weisung meines Vorgesetzten. Der Amtsleiter hielt sich aus der Sache heraus. Bis auf dem Dienstweg die Untersagung kam, war mein Revier bereits borkenkäferfrei, im Gegensatz zu den Nachbarrevieren.

Daneben war ich als stellvertretender Geschäftsführer der Waldbauernvereinigung tätig und setzte dabei 8 mal soviel um, wie meine Nachbarskollegen. Da die Diskussion um neuartige Waldschäden aufkam und als Abwehr Düngungsmaßnahmen gefördert wurden, führte ich neben meiner eigentlichen Tätigkeit, vergleichende Untersuchungen zu den neuartigen Waldschäden in der Umgebung von basischen Emittenten (Steinbrüchen) durch, etc.

Bereits die durchgeführten Ersatzvornahmen fanden überwiegend positives Echo, weil ich die Arbeiten sehr günstig für den Waldbesitzer durchführen ließ.

Die Probezeitbeurteilung war deshalb voll des Lobes. Da man als Revierleiter nur alle 15 Jahre befördert wird, steht in der Probezeitbeurteilung meist nur, bestanden oder nicht bestanden.

Bei mir dagegen ist unter anderem charakterisiert:“ Er ist i. a. sehr initiativ; er übernimmt auch gerne eine große Verantwortung.“

Aber auch: „Für seine Vorgesetzten ist er ein kritischer, jedoch positiver Mitarbeiter.“

Mein Talent wirtschaftlich erfolgreich zu handeln, kam dem Landkreis Coburg voll zugute, als ich ein Revier des Coburger Domänenfonds leitete. Bereits im ersten Jahr erzielte ich überdurchschnittlich gute Ergebnisse. Nach 10 Jahren war das Massensoll um das 3 -fache mit einer 5- fachen Intensität überschritten. Der Rehwildabschuß um rund 500% gesteigert und dadurch rund 20 Kilometer Zaunbau eingespart worden, etc., etc..

Gerade weil ich bei der Einhaltung und Durchsetzung von Recht und Gesetz bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen bekannt wurde, ist dies offensichtlich ein Grund mich zu schikanieren, damit ich nicht dazukomme, das offensichtliche Abdriften der BRD in totalitäre Strukturen zu verhindern.

Noch 1999 wurde mir durch das Bay. Verwaltungsgericht Bayreuth bestätigt, dass ich durch das Landratsamt Coburg rechtswidrig in meinen Rechen verletzt wurde (Schaden 1 200 000.-€). Eine Entschädigung daraus wird aber verweigert. Aus der Überlassung eines Grundstückes, für weniger als den Selbstkostenpreis wurde ein Strafverfahren konstruiert, bei dem mir alle Rechte eines Angeklagten verweigert wurden.

Meine zwei von mir bezahlten Rechtsanwälte, erschienen nicht bei Gericht. Mein Rechtsanwalt, der ein Klageerzwingungsverfahren, wegen uneidlicher Falschaussage gegen Oberregierungsrätin Engel vom Landratsamt Coburg eingereicht hat, wurde danach die Anwaltszulassung entzogen und dann behauptet, dass Verfahren wäre nicht von einem Anwalt beantragt und deshalb eingestellt worden. Zwei von mir gewählte Verteidiger, die keine Anwaltszulassung haben, wurden bei Gericht nicht zugelassen. Stattdessen wurde ein Pflichtanwalt aufgedrückt, der mir über seinen Kanzleikollegen rund 50 000.-€ schuldet und deshalb befangen ist.

Deshalb habe ich zu der Gerichtsverhandlung, wegen der ich mich wegen Betrugs verantworten sollte die Presse, alle möglichen Leute als Zeugen eingeladen und eine Tonband während der Verhandlung mitlaufen lassen. Wie sich zeigte, zu Recht.

Aus einem weiteren Grundstücksverkauf wurde wieder ein Strafverfahren anhängig. Bei der Ausübung meines Kanalleitungsrechts wurde durch die Polizei der Bau eingestellt und mir wieder ein Strafverfahren daraus angehängt.

Bei einer Bauklage kennen auf einmal alle Fachanwälte im Umkreis von 100 Kilometern, nicht mehr die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie BGB, Baunutzungsverordnung und VDI-Richtlinien.

Dies ist keine abschließende Aufzählung.

Die Wandlung in der Politik

Wenn einer wegen seiner großen Einsatzfreude für die Einhaltung von Recht und Gesetz plötzlich vom Helden zum Straftäter mutiert, woran liegt das dann?

Kann sich ein Mensch so grundlegend ändern? Haben sich die Gesetze geändert oder die Regierung?

1975 –also fünf Jahre vor meiner Einbürgerung hat man das Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen. Dieses Gesetz bündelt verschiedene Vorschriften und präzisiert einzelne Gesetzesnormen. Damit wird durch wenige Gesetzesnormen mehr Rechtssicherheit geschaffen. 1980 habe ich mich unter Bundeskanzler Helmut Schmidt „Einbürgern“ lassen damit ich meinen Forstberuf ausüben konnte.

1982 kündigte die FDP unter der Führung von Graf Lambsdorf und Außenminister Genscher das Regierungsbündnis um mit Helmut Kohl, die von ihm erklärte geistig-moralische Wende einzuleiten. Der Wähler verstand darunter, dass mehr Ehrlichkeit in die Politik einziehen sollte. Tatsächlich war das Gegenteil gemeint, wie sich zeigte. Graf Lambsdorf wurde wegen Steuerhinterziehung verurteilt, Genscher holte sich den Ruf, als bester Außenminister Polens. Bundeskanzler Kohl verhinderte nur mit einem glaubhaft vorgetragenen „Blackout“ eine Vorstrafe zu bekommen.

Auch der Minister für besondere Aufgaben, Innenminister bei der Wiedervereinigung, wieder Minister für besondere Aufgaben, wieder Innenminister, Schäuble hatte rund 100 000.-DM in einer Schublade vergessen.

In der Parteispendenaffäre verwickelt war auch, der „brutalst mögliche Aufklärer“, in der letzten Sendung, „Neues aus der Anstalt“ als oberster Verfassungshochverräter bezeichnete Roland Koch.

Bei der Wiedervereinigung (der zwei Besatzungsgebiete – nicht von Deutschland) kamen nicht ausgewiesene Demokraten und Bürgerrechtler zur politischen Würdigung sondern die Frau FDJ-Sekretärin Angela Merkel. Maßgeblich bei der Abwicklung der DDR beteiligt war IM „Czerni“ alias Lothar de Maiziere, so wie auch dessen Vater bereits ein IM war. Der Onkel, Ulrich de Maiziere,

war Generalinspektor der Bundeswehr. Der Sohn davon, „Thomas de Maiziere, wurde erst Minister für Besonderes, nachdem er im „Sachsensumpf“ laut – Neues aus der Anstalt“ und verschiedenen Zeitungsberichten Akten dazu schreddern ließ.

Der Führer der Friedenspartei, ehemaliger Steinewerfer und Provokateur (die schlimmsten Provokateure sind auch damals vom Geheimdienst gewesen) verlangte dann auch den ersten Einsatz der Bundeswehr im Ausland. Der ehemalige Innenminister Schäuble (wurde bereits erwähnt) setzte dann auch erstmalig die Bundeswehr im Innern gegen Zivilisten ein (Heiligendamm) und ist jetzt Bundesfinanzminister weil er das Vertrauen der ehemaligen FDJ-Sekretärin Merkel genießt (Begründung für die Eignung).

Wer ist jetzt also Straftäter. Eine Regierung die einhellig nachweislich gelogen hat, als diese behauptete, die Sowjetunion hätte zur Auflage für die Wiedervereinigung die Bedingung gestellt, dass die Zwangsenteignungen zwischen 1945-1949 nicht rückgängig gemacht werden dürften oder jemand der sich eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch in die Justizvollzugsanstalt einhandelt, weil er darauf besteht, dass für einen inhaftierten der Haftbefehl unterschrieben wird?

Wer ist ein Straftäter, derjenige der seinen letzten Cent opfert um Beamte über einschlägige Gesetzenormen aufzuklären, oder derjenige, der Vollzugsbeamten die einschlägigen Gesetzenormen die beim Vollzug zwingend beachtet werden müssen, bereits in der Ausbildung verschweigt? Konkret: BGB §§ 125,126, BeurkG §§ 39,40,44, VwVfG §§ 33,34,43 (3), 44,..., StGB §§ 113 (3), 164, 258a, 271, 339, 344, 345, 348 und 353.

Dass verschweigen einschlägiger Gesetzenormen bei der Ausbildung von Beamten, bedeutet bereits einen systematischen Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung.

Wer ist Straftäter, der wegen Betrugs Angeklagte, der zu dem Betrugsprozess Zeitungen und Prozessbeobachter als Zeugen lädt und eine Tonbandaufzeichnung der Verhandlung erstellt oder der Richter und Protokollführer die das Protokoll der Verhandlung fälschen?

Durch die allgemeine Verweigerung grundlegender Rechte im Anhalt von Landesrecht nach Art. 25 GG wird eine faire Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, z. B. die Verhandlung v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04.

Anwälte, die auf die Einhaltung dieser Rechte beharren, verlieren ihre Anwaltszulassung, z. B. Herr Pfalzgraf.

Wer ist also Straftäter, eine Bundeskanzlerin die sich vor die Presse stellt und erklärt Diebesgut zu kaufen (Tagesschau 01.02.2010, von Schweizer Banken gestohlene Kundendaten) und damit zugibt gegen Art. 1 GG zu verstoßen, den Verdacht auf die Straftatbestände, Anstiftung zum Datendiebstahl, der Falschen Verdächtigung und Hehlerei zu begehen?

Grundgesetz Art. 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diese zu schützen ist oberste Aufgabe aller staatlichen Behörden.

Dazu gehört natürlich die Unschuldsvermutung. Nur weil jemand sein Geld einer ausländischen Bank anvertraut, bedeutet nicht automatisch hier einen gesetzlichen Beitrag zur Gemeinschaft zu verweigern.

In jedem guten Kriminalfilm wird immer darauf hingewiesen, dass illegal beschafftes Beweismaterial nicht verwendet werden darf, selbst wenn dadurch ein Massenmörder weiter frei herumläuft. Die Würde und damit die Unschuldsvermutung ist unantastbar.

Die BRD Oberen, zusammen mit den Nachgeordneten Stellen, scheren sich in aller Offenheit und Öffentlichkeit einen Dreck um die grundlegende Pflicht aller staatlichen Gewalt.

Ein ehemaliger Minister für Besonderes der als ehemaliger Innenminister meint, diesen Fall bereits geprüft zu haben und damit meint, diesen Fall zwischen Justiz und Exekutive abgesprochen zu haben und damit die Gewaltentrennung beseitigt hat? Der Unterschied zwischen einer Prüfung und einer Absprache ist: Bei der Prüfung wird die Fragestellung und die Antwort darauf veröffentlicht; Bei einer Absprache bleibt sowohl die Fragestellung und die Antwort, bzw. Begründung geheim. Eine Kontrolle ist bei der Absprache nicht möglich. Die ausführenden Organe der Judikative und der Exekutive werden zur Durchführung unbekannter rechtlicher Situation beauftragt, bzw. zur Durchführung offensichtlich strafbarer Handlung angehalten, bzw. genötigt. Damit liegt totalitäres staatliches Verhalten vor.

Die BRD Oberen verstoßen eindeutig weiter gegen Art. 14 GG.
Das Eigentum wird garantiert. Wem gehören die gestohlenen Daten? Die Daten wurden gestohlen. Wer für einen Diebstahl bezahlt, bezahlt einen Dieb und beteiligt sich an dem Diebstahl. Siehe dazu:

StGB § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses.

StGB § 202 a Ausspähen von Daten. (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 26 Anstiftung.

Ob die BRD diesen Datendiebstahl angeordnet hat oder nicht ist unerheblich, wenn die BRD dafür bezahlt anstatt nach den einschlägigen Gesetzen bestraft.

Die BRD beteiligt sich damit ganz offen an strafbaren Handlungen.

Siehe auch:

StGB § 259 Hehlerei. (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft,...um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Laut Coburger Landgericht zählt bereits zu ungerechtfertigten und damit strafbaren Bereicherung, wer im Zuge seiner Berufstätigkeit unwissentlich Mehrarbeit-Umsatz) von einer strafbaren Handlung profitiert.

Also allein der Verdienst, den Beamte und Richter mit der Beschaffung privater Daten erlangen ist danach strafbar.

Aber auch das Argument, man bereichert sich nicht, da man ja nur vorenthaltene Steuern einzieht, greift nicht, weil die BRD eine getrennte Steuerabrechnung zwischen den Bürgern des Freistaates Danzig und der BRD ablehnt und damit, die nach der HKLO verbotene Zwangsabgabe z. B. für Kriegseinsätze in Afghanistan erhebt und eine Ausgliederung, bzw. alternative Verwendung zu friedenserhaltenden Maßnahmen, wie Ausbau einer fairen Justiz verweigert und damit Personen mit Danziger Staatsbürgerschaft zu unerlaubten Handlungen zwingt.

Damit verstößt die BRD gegen die Haager Landkriegsordnung, gegen den Vertrag von Versailles, mischt sich in die inneren Angelegenheiten des Freistaates Danzig ein und begründet damit erneut den militärischen Einsatz der Völkergemeinschaft auf dem Boden des Deutschen Reiches.

Die Maßnahme auf den Massenmord von Zivilisten durch die Bundeswehr in Afghanistan ist die Erhöhung der Soldaten um 500 Mann. Die von den Besatzern in Afghanistan ausgebildeten Polizisten und Soldaten laufen nach der Ausbildung seit Jahren zum „Feind“ über. Ein Danziger aber darf gar keinen Feind haben.

Und so weiter.

Es werden deshalb folgende Anträge gestellt.

Antrag auf Feststellung:

1. Ich, Beowulf von Prince musste mich 1980 in die BRD einbürgern lassen um Beamter werden zu können, weil man Vater als Bürger des Freistaates Danzig immer die deutsche Staatsbürgerschaft abgelehnt hat.

Beweis: Einbürgerungsurkunde

2. Dadurch habe ich meine Staatsbürgerschaft des Freistaates Danzig weder verloren oder aufgegeben.

Beweis: Art. 25 GG

3. Die BRD besitzt gar kein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz und kann deshalb nur Scheineinbürgern.

Beweis: Schreiben des Landkreises Demmin zur Frage der Einbürgerung einer DDR Bürgerin in die BRD.

Beweis: Staatsbürgerschaftsgesetz von 1913.

Beweis: Art. 146 GG.

4. Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 GG, ist die Haager Landkriegsordnung, der Vertrag von Versailles, der Briand-Kellog Pakt, das IMT Statut.

Beweis: GG Einführung 23.05.1949

5. Die HLKO ist noch in Kraft.

Beweis: Ratifizierungsurkunden

6. Der Vertrag von Versailles ist noch in Kraft.

Beweis: Ratifizierungsurkunden

Beweis: Reparationszahlungen der BRD.

Beweis: Zur Verwaltung an die Tschechische Republik überlassenes Hafengelände in Hamburg.

7. Der Briand-Kellog Pakt ist noch in Kraft.

Beweis: Ratifizierungsurkunden.

8. Das IMT Statut ist noch in Kraft.

Beweis: Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse

Beweis: Kontrollratsgesetz Nr. 10.

9. Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist wieder in Kraft getreten.

Beweis: 2. BMJBBG vom 23.11.2007 Art. 4 § 2 (1).

10. Den Bürgern des Freistaates Danzig werden noch immer die vom Vertrag von Versailles und dessen Folge der Völkerbundstaaten zugesicherten Verfassungsrechte vorenthalten.

Beweis: Vertrag von Versailles

Beweis: Fehlender Friedensvertrag über die Regelungen bezüglich der Okkupation des Freistaates Danzig.

11. Mit dem Freistaat Danzig wurde noch kein Friedensvertrag geschlossen.

Beweis: Gültigkeit des Vertrags von Versailles

12. Die Besatzungsmächte übernehmen keine Verantwortung für die Übergriffe die Besatzungsbehörden der BRD und der DDR.

Beweis: 2. BMJBBG Art. 4 § 1 – Aufhebung von Art. 34 GG ohne Bundes –o. Landesgesetz

Beweis: Abgeordneter Dr. Michelbach

13. Nach Art. 43 der HLKO ist das Landesrecht im besetzten Gebiet zu wahren.

Beweis: HLKO

14. Nach Art. 43 der HLKO ist das Landesrecht, sowohl im Freistaat Danzig, wie in der BRD das BGB und StGB, damit auch GVG, ZPO und StPO.

Beweis: Gültigkeit des BGB und des StGB als Landesrecht im Besatzungsgebiet.

Beweis: Gültigkeit des BGB und des StGB als Landesrecht im Freistaat Danzig

Beweis: Inkrafttreten des BGB und StGB im Jahre 1900.

15. Verstöße gegen Landesrecht zählen zu den Vergehen, die nach den IMT Statuten (Statuten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und Kontrollratsgesetz Nr. 10) bestraft werden.

Beweis: Kriegsverbrecherprozess in Nürnberg und die Nachfolgeprozesse

16. Vergleichbare Regelungen, bzw. weitere Differenzierungen der Haager Landkriegsordnung finden sich im VStGB und den Römischen Statuten.

Beweis: U. a. VStGB § 9

Beweis: U. a. Römischen Statuten Art. 8

17. Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 bilden auch Verletzungen der gegen nach den Allgemeinen Menschenrechten, der EMRK, der Charta von Paris von 1990, der OSZE Schlussakte des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension von 1990, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Beweis: U. a. die angeführten Abkommen

18. Es wurde festgestellt, dass ich durch das Landratsamt Coburg rechtswidrig in meinen Rechten verletzt wurde.

Beweis: Urteil v. Bay. Verwaltungsgericht Bay. V. 25.02.99 Az.: B 2 K 97.784

19. Eine Entschädigung für diese rechtswidrige Verletzung von Rechten wurde bis heute nicht geleistet.

Beweis: Landgericht Coburg Az.: 22 O 273/06 v. 04.10.2006

20. Damit wird auch gegen ZPO § 138 (2) und 139 verstoßen.

Beweis: wie vor.

21. Ich wurde von Oberregierungsrätin Engel vom Landratsamt Coburg wegen Betrugs angezeigt, weil ich das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst für 15 000.-€ überlassen und die Bedingung gestellt habe, für das Grundstück innerhalb von drei Monaten einen Bauantrag zu stellen.

Beweis: Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Coburg

Beweis: Notarieller Vertrag

22. Nicht Frau Hain sah sich betrogen. Vielmehr wurde Frau Hain in das Landratsamt bestellt, wo Frau Oberregierungsrätin Engel, Frau Hain in einem Gespräch einzureden versuchte, dass Frau Hain das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst aufforsten müsse.

Beweis: Ermittlungsakte Amtsgericht Coburg Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04

23. Die Behauptung der Oberregierungsrätin Engel vom Landratsamt Coburg gegenüber der Frau Hain, dass diese das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst aufforsten müsse, ist gelogen.

Beweis: Baugenehmigung für das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst

Beweis: Kauf des Grundstückes 1890/8 Gem. Grub am Forst als Teil des ehemaligen Grundstückes 1356/T (Ackerland)

Beweis: Rodungsgenehmigung für die angrenzenden Grundstücke 887/888 Gem. Buch am Forst.

24. Die Strafanzeige der Oberregierungsrätin Engel gegen mich erfolgte unter Betreff: „Vollzug des Waldgesetzes. Verkauf Wald als Bauplatz, obwohl er wissen muss, dass ein Wald kein Bauplatz sein kann.“

Dies ist so drastisch gelogen, dass jeder dies erkennen muss, der sich mit der Örtlichkeit beschäftigt. Denn es wurde im ehemaligen Wald, auf dem ehemals gleichem Grundstück 1890/3 Gem. Grub am Forst ein nicht zu übersehendes 4stöckiges Haus gebaut. Das Waldgesetz steht offensichtlich einer Baugenehmigung nicht im Wege. (Die FINr. 1890/3 wurde aufgeteilt in die Grundstücke 1890/3/6/7/8/9/10 nachdem die nachbarschaftliche Bebauung umgewidmet wurde und die genehmigte Baubewilligung deshalb nicht mehr wie geplant umgesetzt werden konnte.) Die offensichtliche Lüge und damit offensichtliche Erfüllung von Straftatbeständen durch Oberregierungsrätin Engel ist das offensichtliche Zeichen für alle staatlichen Behörden, dass ich diskriminiert werden muss.

Beweis: Baugenehmigung für das Waldgrundstück 1890/3 Gem. Grub am Forst.

Beweis: Ausbleiben meiner von mir bezahlten, zugelassenen Rechtsanwälte im Strafprozess.

Beweis: Das „Nichtwissen“ aller Fachanwälte im Umkreis von 100 Kilometern, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, hier BGB §§ 906, Baunutzungsverordnung und VDI-Richtlinien.

Beweis: Entzug der Rechtsanwaltszulassung von Herrn Pfalzgraf nach einem Antrag auf ein Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Bamberg wegen uneidlicher Falschaussage bei Gericht durch Oberregierungsrätin Engel.

25. Die Staatsanwaltschaft Coburg hat entgegen StPO § 200 keinen Ort und Zeitpunkt des angeblichen Betruges benannt.

Beweis: Anklageschrift Az. : 3 Ds 106 Js 7394/04

26. Hätte die Staatsanwaltschaft Coburg den Zeitpunkt und Ort bestimmt, wäre bewiesen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Täuschung stattgefunden hat.
Beweis: Frau Hain wollte eine Unterbringung für Ihre Hunde, mit denen sie in ihrer Stadtwohnung Ärger mit der Nachbarschaft hatte und dadurch bereits die Polizei wegen Ruhestörung hatte. Die Nutzung der Flächen 887/888 Gem. Buch am Forst war für Frau Hain zu umständlich, da diese Flächen zu weit von der Straße entfernt war.
Beweis: Zeuge: Frau Hain
Beweis: Zeuge: Herr Blinzler
27. Frau Hain, wollte also ihre Hunde gut untergebracht wissen und nicht bauen. Frau Hain wollte nur bei der Überlassung des Grundstückes evt. Spekulationsgewinne mitnehmen und hat deshalb als Ort für die Unterbringung die FNr. 1890/8 Gem. Grub am Forst gewählt. Deshalb wurde von mir die Auflage zum Bauantrag gestellt. Das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst wurde bereits seit Monaten genutzt, bevor es zu Verhandlungen über die Bedingungen und dem Notarvertrag kam.
Beweis: Zeuge Frau Hain.
Beweis: Zeuge Herr Blinzler
Beweis: Fam. Porzelt
Beweis: Herr Zölgert
Beweis: Cornelia Knorr
28. Zum Straftatbestand des Betruges gehört der finanzielle Vorteil und muss nach StPO § 200 benannt werden.
Beweis: StGB § 263
Beweis: StPO § 200
29. Einen Beweis für einen finanziellen Vorteil bei der Überlassung des voll erschlossenen, einschließlich Revisionsschachtes und Baugenehmigung des Grundstückes 1890/8 Gem. Grub am Forst, hat die „Staatsanwaltschaft“ Coburg bis heute nicht geliefert.
Beweis: z. B. Schreiben v. 23.01.2010
30. Zur Verhandlung bei dem Betrugsprozess am 30.03.2006 habe ich als Angeklagter Betrüger die Presse und andere als Prozessbeobachter bestellt und die Verhandlung mit einem Tonträger aufgezeichnet, weil vorhersehbar war, dass kein fairer Prozess stattfinden würde.
Beweis: Presseberichte
Beweis: Zeugenliste:
Beweis: Tonaufzeichnung.
31. Die bezahlten Rechtsanwälte, Anwaltskanzlei Mäckler, Anwaltskanzlei Bukow erschienen nicht.
Beweis: Rechtsanwälte
Beweis: Protokoll
Beweis: Zeugen
32. Der weiterhin von mir bestellte Verteidiger, Andreas Görlitz wurde vom Richter des Saales verwiesen.
Beweis: Andreas Görlitz
Beweis: Zeugen
33. Den Presseberichten, der Tonaufzeichnung und den Zeugen dazu, stimmt das zugesandte und vom Richter nur mit einer Paraphe unterschriebene Protokoll, womit nach einhelliger Rechtsprechung das ganze Verfahren zum Erliegen kommt, in wesentlichen Punkten, nicht mit den Presseberichten, der Tonaufzeichnung und den Zeugen überein.
Beweis: Protokoll des Gerichts
Beweis: Tonaufzeichnung mit Zeugenliste
Beweis: Presseberichte

34. Damit, dass das Protokoll durch den Richter, nur mit einer Paraphe unterschrieben wurde, liegt kein Beweismittel für eine Protokollfälschung vor, da nach BGB § 125, eine im Zweifel ungültige Handlung vorliegt.

Beweis: Urteile dazu

Präzisierung des § 125 BGB durch Zitat des Beschlusses des BVerfG, 1 BvR 622/98 (vom 15.04.2004), Absatz-Nr. (1-15):

Ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift, ...

4. Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor,...Es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsr. Fam RZ 99,452 und auch

„ Das den Parteien zugestellte Schriftstück stellt ein Scheinurteil dar, nämlich einen bloßen Urteilsentwurf, da es an einer ordnungsgemäßen Urteilsverkündung (§ 310Abs. 1 Satz 1 ZPO) fehlt. Die für eine ordnungsgemäße Urteilsverkündung unverzichtbare Protokollierung ist unterblieben. Das Verkündungsprotokoll ist entgegen § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO von dem verkündenden Richter nicht unterschrieben worden. Auf dem Verkündungsprotokoll fehlt die Unterschrift des verkündenden Richters. Es findet sich dort allenfalls ein Anfangsbuchstabe (Paraphe). Die Abzeichnung des Protokolls nur mit dem Anfangsbuchstaben (Paraphe) genügt nicht. Das Fehlen einer Unterschrift ergibt sich zweifelsfrei aus einem Vergleich des Schriftzeichens mit den voll ausgeführten Unterschriften auf Seite 8 des Urteils und auf der Verfügung vom 24.11.2005. Besonders augenfällig wird der Gebrauch des Schriftkürzels anhand des Vergleiches der voll geleisteten Unterschrift unter dem Terminsprotokoll vom 13.03.2006 und der gleichfalls dort befindlichen Verfügung vom 30.03 ohne Jahresangabe.“

35. Ein Urteil zu dieser Verhandlung v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 wurde nicht zugestellt.

Beweis: Schreiben v. 23.04.2007

Beweis: Justizangestellte Geier

Beweis: Schreiben der Frau Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Barausch v. 30.09.2009

36. Eine nach BeurkG §§ 40,44 oder VwVfG beglaubigte Ausfertigung eines Urteils wurde nicht zugestellt.

Beweis: wie vor

37. Es hat auch sonst niemand eine Ausfertigung dieses Urteils, das den Beweiskriterien nach ZPO § 415 standhält, erhalten.

Beweis: z. B. Pflichtverteidiger Freiherr von Imhoff, Pflichtverteidiger Günter (Coburg), Rechtsanwaltskanzlei Mäckler (Hof), Herr RA Buckow (Nürnberg), die Landesjustizkasse, das Bundeszentralregister, das Vollstreckungsgericht, das Landratsamt Coburg, usw.

38. Nach Landesrecht im Sinne der HLKO liegt also kein Protokoll der Verhandlung vom 30.03.2006 am Amtsgericht Coburg Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 vor.

Beweis: Protokoll mit Paraphe eines Richters

Beweis: Urteil mit Paraphe eines Richters

39. Die Vorlage eines richtig unterschriebenen Protokolls wird verweigert und damit eingestanden, dass das vorgelegte Protokoll nicht als rechtswirksam und damit als Beweismittel gewertet werden soll.

Beweis: StPO § 273 [Beurkundung der Hauptverhandlung].

40. Damit wird eingestanden, dass keine wirksame Verhandlung im Sinne der StPO stattgefunden hat.

Beweis: BGB §125

41. Mit der Verweigerung der Aushändigung eines Protokolls, das nach BGB § 125 und ZPO § 415 als Beweismittel anerkannt werden kann, liegt kein Beweismittel für eine Strafverfolgung nach StGB z. B. § 339 Rechtsbeugung, VStGB z. B. § 9 Verweigerung von Rechten oder Römische Statuten Art. 8 (2) 2 vi unfaire Gerichtsverfahren vor.

Beweis: StGB
Beweis: VStGB
Beweis: Römische Statuten

42. Mit der Verweigerung der Zustellung eines Urteils wird eingestanden, keine Verantwortung für die Verhandlungsführung und dessen Ergebnis zu übernehmen.
Beweis: wie vor

43. Mit der Verweigerung der Zustellung eines Urteils oder einer Ausfertigung in gesetzlicher Form, die als Beweismittel dient, wird der Willen bekundet, keine Rechtswirkung von der Verhandlung v. 30.03.2006 entstehen zu lassen.
Beweis: wie vor

44. Mit der Willensbekundung keine Rechtswirkung der Verhandlung v. 30.03.2006 entstehen zu lassen, wird eingeräumt, in der Verhandlung v. 30.03.2006 nicht aus freiem Willen die Rechte von mir, durch jeglichen Verstoß gegen die StPO, verweigert zu haben, sondern auf Weisung.
Beweis: wie vor

45. Auch die Anklageschrift lässt nicht erkennen, wer dafür verantwortlich zeichnet.
Beweis: Anklageschrift

46. Der Staatsanwalt, der in der Verhandlung v. 30.03.2006 anwesend war, verweigerte auch sich auszuweisen.
Beweis: Protokoll

47. Ein Staatsanwalt muss in einer Anklageschrift Straftatbestände nennen die erfüllt sein müssen und die Beweise dafür vorlegen oder benennen können.
Beweis: StPO § 200
Beweis: StGB § 164
Beweis: StGB § 339

48. Die Anklageschrift muss, im Wesentlichen vollständig, nachvollziehbar begründet und in der Argumentation vertretbar verfasst sein.
Beweis: Mindestanforderung an den Beruf des Staatsanwaltes

49. Diese Kriterien werden in dem Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04 von der Anklageschrift nicht eingehalten.
Beweis: Anklageschrift

50. Aufgrund der von der Staatsanwaltschaft Coburg vorgelegten Beweise, hätte keine Hauptverhandlung zugelassen werden dürfen.
Beweis: StPO §§ 199

51. Die „Staatsanwaltschaft“ hätte in der Anklageschrift nachvollziehbar begründen müssen, worin eine Täuschung liegen soll, wenn man verlangt einen Bauantrag für ein Grundstück zu verlangen, für das bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde, weil bereits gerichtlich festgestellt wurde, dass kein öffentlich-rechtlicher Belang vorliegt, der eine Baugenehmigung ausschließt. Der erneute Bauantrag wurde zur Auflage der Nutzung gemacht, weil die nachbarschaftliche Bebauung umgewidmet wurde und deshalb angenommen werden musste, dass damit auch eine Umwidmung des Grundstückes 1890/8 Gem. Grub am Forst stattgefunden hat.
Beweis: Notarieller Vertrag
Beweis: Umwidmung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude der FINr. 1356/T in Wohngebäude, Gleisenauer Str. 5.

52. Die Ablehnung der Umwidmung der genehmigten Baugenehmigung für das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst erfüllt den Straftatbestand der Rechtsbeugung und stellt einen entschädigungspflichtigen Eingriff dar.
Beweis: Erneute Bauvoranfrage v. 30.10.2009
Beweis: Schreiben des Landratsamtes

Beweis: Erneute Bauvoranfrage und Nichtbearbeitung v. 03.12.2009

Beweis: Die Bauvoranfragen werden nicht begründet abgelehnt, bzw. gar nicht beantwortet.

53. Durch das verschleiern, der Identität des verantwortlichen Staatsanwaltes, wird der Willen bekundet, für die Anklageschrift keine Verantwortung zu übernehmen.

Beweis: wie vor

54. Durch das verschweigen der Identität des Staatsanwaltes in der Verhandlung, wird der Wille bekundet, keine Verantwortung für den Verhandlungsablauf bei Gericht zu übernehmen.

Beweis: wie vor

55. Durch die Willensbekundung keine Verantwortung für die Geschehnisse zu übernehmen, wird bewiesen, dass nicht gemäß dem Beamteneid, als Beamter gehandelt wird, sondern als weisungsgebundener Erfüllungsgehilfe.

Beweis: BGB §§ 125, 126

Beweis: BGB §§ 823, 839

Beweis: BBG § 56, 64 (4)

56. Die zu dem Verfahren 3 Ds 106 Js 7349/04 vorgelegte Anklageschrift, nennt keinen Ort und Zeitpunkt einer strafbaren Tat und verstößt damit gegen StPO und StGB.

Beweis: StPO § 200

Beweis: StGB § 164

Beweis: StGB § 339

57. Die zu dem Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04 vorgelegte Anklageschrift legt keinen Beweis eines finanziellen Vorteils vor.

Beweis: Anklageschrift

58. Die „Staatsanwaltschaft“ kann bis heute keinen Betrag benennen, wie hoch der finanzielle Vorteil sein soll, der bei der Überlassung des Grundstückes 1890/8 Gem. Forst entstanden ist.

Beweis: Schreiben an die Staatsanwaltschaft 06.01.2010

Beweis: Schreiben an das Amtsgericht v. 23.01.2010

59. Das „Landgericht“ weigert sich zu ermitteln wie hoch der finanzielle Vorteil sein soll der mit der Überlassung des Grundstückes entstanden sein soll.

Beweis: Schreiben an das Landgericht v. 11.01.2010

60. Das Landgericht weigert sich zu ermitteln worin die Täuschung bestanden haben soll, zur Bedingung der Überlassung des aufgrund einer Baugenehmigung voll erschlossenen Grundstückes 1890/8 Gem. Grub am Forst, einen Bauantrag innerhalb von drei Monaten zu stellen.

Beweis: Verfahren 2 Ns 106 Js 7394/04

Beweis: Schreiben an das Landgericht Az.: 118 Js 181/08 v. 11.01.2010

61. Die Richter handeln damit nicht gemäß Richtereid, sondern als weisungsgebundene Verrichtungsgehilfen.

Beweis: StGB § 339

Beweis: DRIG § 38

Beweis: BGB 823, 839

62. Obwohl kein Beweis für eine Straftat vorgelegt wird, obwohl die Annahme für die Beweise für die Unschuld verweigert werden, obwohl die Zustellung von Urteil und Protokoll verweigert wird, zugestellt werden nur Schriftstücke, die beweisen, dass man sich weigert verantwortlich zu zeichnen und damit eingesteht, dem Vorgang keine Rechtswirkung zukommen zu lassen, wird trotzdem daraufhin vollstreckt.

Beweis: POM Manuel Erhardt, verursacht durch Polizist M. Gebert, PI Coburg

Beweis: Nichtig Verwaltungsakt, Az.: 2 Ns 106 Js 7394/04 v. 09.10.2007 v. Landgericht Coburg

Beweis der Nichtigkeit: VwVfG § 43 (3), 44

63. Obwohl Polizist M. Gebert gebeten wird, gemeinsam eine vollstreckbare Ausfertigung eines Titels am Gericht Coburg zu holen, verzichtet Herr Polizist M. Gebert darauf mit der Bemerkung: „Gesetze sind mir scheißegal“. Statt dessen bricht Herr Polizist M. Gebert mein Knie (wegen des nichtigen Vollstreckungstitels) und verursacht weiter einen Bänderriß des Knies von mir, um mich zur Achtung vor dem nichtigen Vollstreckungstitels zu zwingen.
Beweis: Polizeidirektor der Polizeidirektion Coburg

64. Herr Polizist M. Gebert handelt damit nicht als Beamter im Sinne des Gesetzes.
Beweis: GG Art. 1
Beweis: wie vor

65. Herr Polizist M. Gebert muss wissen, dass die Redewendung: „Das ist amtlich“ bedeutet, dass ein Vorgang von zwei Personen unabhängig geprüft wurde. Der Nachweis der verantwortlichen Prüfung wird durch eine Unterschrift im Sinne von BGB §§ 125,126 erbracht.
Beweis: z. B. die Vorschriften über den Antrag auf Beihilfe (die Auszahlung von Arztrechnungen.) Erklärung für „Nichtbeamte“. Richter und Beamte erhalten ihre Kosten für Ärzte und Arzneien vom Staat zu 70-80% ersetzt. Dazu müssen Richter und Beamte diese Rechnungen der Beihilfestelle vorlegen. Dabei müssen die Rechnungen einzeln in einem Vordruck eingetragen werden und dann vom Richter und Beamten unterschrieben werden. Wird vergessen diesen Antrag zu unterschreiben, wird dieser Antrag nicht bearbeitet, obwohl alle Rechnungen als Anlage beigelegt sind und daraus der Nachweis für die Richtigkeit des Zahlungsgrundes ja bereits belegt ist. Erst wenn ein unterschriebener Antrag vorliegt, wird vom Sachbearbeiter nochmals geprüft, bevor bezahlt wird. Dies ist jedem Richter und Beamten natürlich bekannt. Es ist ja Teil der Bezahlung die nur erfolgt, wenn man den Amtsweg (doppelte Prüfung) einhält.
Beweis: Beihilfevorschriften

66. Das Landratsamt Coburg entzieht meine Waffenbesitzerlaubnis (ich bin als FOI auch Berufsjäger) aufgrund des angeblichen Vorliegens dieses Urteils v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04.
Beweis: Landratsamt Coburg

67. Da ich dieses Urteil und auch keine Ausfertigung davon erhalten habe, lege ich Widerspruch gegen den Entzug ein und fordere dieses Urteil oder eine richtig beglaubigte Ausfertigung an.
Beweis: Widerspruch Landratsamt Coburg
Beweis: Landratsamt Coburg

68. Das Landratsamt bearbeitet diesen Widerspruch nicht und legt auch kein Urteil oder eine Ausfertigung dieses Urteils vor.
Beweis: Hausdurchsuchung und Beschlagnahme meiner Waffen mit Polizeigewalt
Beweis: Strafverfahren Az. 118 Js 181/08

69. Das Landratsamt Coburg hat tatsächlich kein Urteil oder eine Ausfertigung vom 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04.
Beweis: Landratsamt Coburg
Beweis: Zeugen Herr Wagner und Eheleute Thiemann

70. Trotzdem wird eine Hauptverhandlung angesetzt.
Beweis: Ermittlungsunterlagen Az.: 118 Js 181/08

71. Der zugeordnete Pflichtanwalt entnimmt den Ermittlungsunterlagen die Blätter, die auf die Identität des Richters schließen lassen.
Beweis: Rechtsanwalt Günter

72. Bei der Hauptverhandlung verweigerte sowohl der Richter als auch der Staatsanwalt die Namensangabe.
Beweis: Zeugen

73. Der angebliche Richter und der angebliche Staatsanwalt schieden deshalb als Prozessbeteiligte aus.

Beweis: BGB
Beweis: ZPO usw.

74. Neutrale Zuschauer sprachen daraufhin als Schöffenrichter im Namen der Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig, nach dem, nach Art. 25 GG gültigen Gesetzesnormen Recht und befanden, dass unter keinerlei Gesichtspunkten ein Strafvorwurf aufrecht erhalten werden kann.

Beweis: Urteil siehe unter www.bund-fuer-das-recht.de

75. Trotzdem wird die Strafverfolgung fortgesetzt.

Beweis: Schreiben des Landgerichts Coburg v.

Beweis: Schreiben des Amtsgerichts Coburg v.

76. Ein anderes Strafverfahren wird wieder vom Landratsamt Coburg in die Wege geleitet, als ich das Grundstück 156/1 Gm. Grub am Forst an die Fam. Dremin verkaufe.

Beweis: Strafanzeige Az.: unter anderem Az.: 118 Js 7999/07

77. Die Familie Dremin wird von der Staatsanwaltschaft unter Androhung von Gefängnishaft zum Verhör gezwungen.

Beweis: Strafanzeige wegen Aussageerpressung.

Beweis: Unter anderem Az.: 118 Js 7999/07

78. Bei der Ausübung meines Kanalleitungsrechts zur Erschließung meiner Baugrundstücke wird der Kanalbau eingestellt, der Kanal herausgerissen und ich erhalte einen Strafbefehl. Es wird vom Richter angedroht, gegen die Arbeiter strafrechtlich vorzugehen.

Beweis: Az.: 106 Js 181/08

79. Anzeigenerstatter bei der Ausübung meines Kanalleitungsrechts, war der vom Gericht eingesetzte Zwangsverwalter, der auch die Interessen meiner Gläubigerbanken schützen sollte. Damit liegt Parteiverrat vor.

Beweis: StGB § 356

80. Die Kosten des Verfahrens trägt die CSU.

Beweis: Zum Ministerpräsidenten von Bayern wurde Herr Beckstein gewählt. Die CSU hat diesen jedoch abgesetzt und stattdessen Herrn Seehofer zum Ministerpräsidenten bestimmt. Da wie gezeigt die Richter und Beamten nicht nach Gesetz, sondern nach Weisung handeln, ist somit die CSU für die Diskriminierung verantwortlich und trägt damit die Kosten des Verfahrens.

Nebenbei:

Schaden aus der Verweigerung meines Kanalleitungsrechts – rund 200 000.-€

Während sich die Behörden, bei der Beurteilung der Bebauung meiner Grundstücke widersprechen und alle Fachanwälte im Umkreis von 100 Kilometern die grundlegenden Rechte dazu einhellig nicht kennen, ich damit in meinen Rechten verletzt werde, versteigert das Vollstreckungsgericht mein Eigentum zu einem Spottpreis, obwohl gegen die Betreiberbank unter anderem ein Betrugsverfahren angezeigt ist und bis heute nicht darüber entschieden wurde.

Dies sind nur die wesentlichen Punkte.

Die Diskriminierung wird verschärft fortgesetzt obwohl es amtlich ist, dass hier gegen einen Bürger des Freistaates Danzig vorgegangen wird und damit gegen das Völkerrecht in eklatanter Weise verstoßen wird.

Wären wir Bürger des Freistaates Danzig nicht zum absolutem Pazifismus verpflichtet, wäre die Vorgehensweise der BRD gegen die völkerrechtlich zugesicherten Rechte des Freistaates Danzig ein erneuter Grund, den Krieg zu erklären.

Die zwangsweise Beteiligung von Bürger des Freistaates Danzig, die aufgrund völkerrechtlich gültiger Verträge zum absoluten Pazifismus verpflichtet sind, auch durch Steuern und Abgaben an militärischen Einsätzen ist ein eklatanter Verstoß gegen die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Dass ist ein eklatanter Verstoß u. a. gegen das Besatzungsrecht, u.a. gegen GG Art. 1, 14 und 25, ein eklatanter Verstoß gegen HLKO u. a. usw.

Vermögensentwicklung von Beowulf und Katja von Prince

01.08.1975	= 0,00 DM	Ausbildung Fachabitur	- mittlere Reife
01.08.1985	= 2 Kinder	rund 15 000.- DM, 3668 m ² Christbaum-u. Pilzkultur Dipl. Ing. Forst, FOI, Hausfrau, techn. Zeichnerin Guthaben aus unbezahlten Überstunden, bzw. Leistungseinheiten als FOI	= 10 Jahre
01.08.1995	= 3 Kinder	rund 15 000.-DM, 25 000 m ² Christbaum- u. Pilzkulturen Dipl. Ing. Forst, FOI, Hausfrau, Landwirtin Guthaben aus unbezahlte Überstunden, bzw. Leistungseinheiten als FOI	= 20 Jahre
01.08.2003	= 3 Kinder (2 Studieren, der älteste soll den Betrieb übernehmen)	FOI a. D., Hausfrau, Landwirtin Guthaben, Leistungseinheiten von 30 Jahren Schadensersatzforderung gegen Landratsamt Coburg v. = 1 200 000.-€ 2 GmbH's in Polen 1 GmbH in Deutschland 40 000m ² Christbaumkulturen, 4 000m ² Bauerwartungsland mit Käufern, Nettowert = 200 000.-€ 15 000m ² Betriebsgelände, davon 10 000m ² erschlossen mit Baugenehmigung davon verkauft 3300m ² für = 200 000.-€ 3 Eigentumswohnungen mit 1500m ² Fläche = 320 000.-€ 200 m ² ausbaufähige und erschlossene Hallen = 30 000.-€ Aktiendepot zur Tilgung von = - 310 000.-€ Darlehen bis zum Jahr 2012 weitere Verbindlichkeiten = - 80 000.-€	

Ohne Strafverfolgung wären bis Juni 2004, 7300 m² Grundstücke für 400 000.- € verkauft.

Somit wäre an Barvermögen rund 150 000.-€ vorhanden, ohne weitere Verbindlichkeiten.
Die Einnahme aus der Pension usw.

01.10.2009	= 3 Kinder (2 Studieren, der älteste erhält Hart IV)	die Familie lebt getrennt, jeder für sich, als Schutz vor staatlicher Gewalt. Ich bin in der Schweiz, weil ich sonst verhaftet wäre. Vom Vollstreckungsgericht zugestander Lebensunterhalt für drei Personen 1498.-€, wovon allein 390.-€ für die Krankenkasse zu bezahlen sind. Die zugestandene Summe liegt bei ca. 60% des Sozialhilfesatzes.	
------------	--	--	--

Alles andere ist versteigert und es stehen, von mir ohne Gegenaufrechnung anerkannte Schulden von rund 90 000.-€ offen.

Ein Vermögen in Millionenhöhe, durch unerbittliche Sparsamkeit, unendlichen Fleiß und absoluten Organisationstalent, wirtschaftlichen Spürsinn und ständiger Investition aufgebaut, wurde in 6 Jahren durch systematisch betriebener Staatswillkür zerstört.

Schadensersatzforderung an BRD Organe und Profiteure und damit Mithaftende des kriminellen Systems.

Schadensersatz aus rechtswidriger Verweigerung aus Rechten	= 1 200 000.-€
Forderung aus erbrachter Arbeit 30 Jahre Leistungseinheiten 30x 30 000.-	= 900 000.-€
Schadensausgleich wegen Berufsunfall	= 1 500 000.-€
Schadensersatz aus enteignungsgleichen Eingriffen 7300m ² x 65.-€	= 474 500.-€
Verdienstaufschlag für Beowulf, Katja und Patrick von Prince	= 3 850 000.-€
Nutzungsausfall Gewächshäuser und anderer Immobilien	= 55 000.-€
Schmerzensgeld	= 800 000.-€
	<hr/>
	= 8 779 500.-€
Verzinsung	= 9 335 339.-€
Su.	<hr/>
	=18 114 839.-€
	=====

Ein kundiger, der in der DDR im berüchtigten Bautzner Gefängnis für politische Gefangene saß und von der BRD freigekauft wurde, bestätigte, dass die BRD mittlerweile weniger rechtstaatlich ist, als die ehemalige DDR.